

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: § 102 ZPO; § 72 Abs. 1 ArbGG
Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 168/57

Beschluß des DAG vom 23. Mai 1957

LAG Hannover



B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 23. Mai 1957 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover, II. Kammer, vom 22. Februar 1957 - 2 Sa 583/56 - wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision werden dem Rechtsanwalt Dr. Lothar Wilhelm I in Hannover, Am Schiffgraben 54, auferlegt.

G r ü n d e :

Gegen das im Tenor bezeichnete Urteil hat der Kläger am 21. März 1957 Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet. Der Streitwert beträgt 373.-- DM; die Revision ist nicht zugelassen. Eine divergierende Entscheidung ist in der Revisionsbegründung nicht angeführt, eine Divergenz ist überhaupt nicht behauptet worden.

- 2 -



Mit Schreiben vom 3. Mai 1957 ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers mitgeteilt worden, es werde möglicherweise zu prüfen sein, ob ihm gemäß § 102 ZPO die Kosten für die Revisionsseinlegung aufzuerlegen seien, da die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Revision nicht vorlägen. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers ist gebeten worden, sich hierzu bis zum 15. Mai 1957 zu äußern; unmittelbar nach diesem Zeitpunkt beabsichtige der Senat, eine Entscheidung zu treffen. Eine Äusserung ist nicht eingegangen.

Die Revision ist gemäß § 72 ArbGG unstatthaft und deshalb zu verwerfen. Hinsichtlich der durch sie entstandenen Kosten bestimmt § 102 ZPO, daß sie dem Prozeßbevollmächtigten auferlegt werden können, wenn sie durch dessen grobes Verschulden veranlaßt sind. Das mußte hier geschehen.

Die Kenntnis der Bestimmungen des § 72 ArbGG ist von jedem Rechtsanwalt, der Revision beim Bundesarbeitsgericht einlegt, zu fordern. Eine Unkenntnis dieser gesetzlichen Vorschrift ist grob schuldhaft. Es ist zwar möglich, daß in einer Sache, deren Beschwerdewert die Revisionsgrenze nicht erreicht und in der das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat, ein Prozeßbevollmächtigter die Revision einlegt, ohne schuldhaft zu handeln. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Prozeßbevollmächtigte das Mandat erst so spät erhält, daß er nicht mehr in der Lage ist, die Frage, ob eine divergierende Entscheidung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG besteht, vor Ablauf der Revisionsfrist restlos zu klären. Dann handelt er nicht grob schuldhaft, wenn er die Revision zunächst einmal zur Fristwahrung einlegt.

Ein solcher Fall liegt hier nach der Überzeugung des Senats jedoch nicht vor. Rechtsanwalt Dr. Lothar Wilhelm I hat den Kläger bereits in 2. Instanz vertreten. Der Prozeßstoff war ihm somit geläufig. Seit Erlaß, mindestens seit Zustellung des angefochtenen Urteils, blieb ihm ausreichend Zeit, die Frage der Divergenz zu klären. Wie der Inhalt der Revisionsbegründung jedoch ergibt, war Rechtsanwalt Dr. Lothar Wilhelm I die Vorschrift des § 72 ArbGG offenbar nicht geläufig. Zum mindesten hat er sie nicht beachtet. Zu einer

solchen Annahme zwingt ganz besonders auch das Schweigen des Rechtsanwalts Dr. Lothar Wilhelm I auf das Schreiben vom 3. Mai 1957. Die Frage der Divergenz wird in der Revisionsbegründung, die gleichzeitig mit der Einlegung der Revision erfolgte, überhaupt nicht erörtert.

Ist hiernach davon auszugehen, daß Rechtsanwalt Dr. Lothar Wilhelm I eine unzulässige Revision eingelegt hat, ohne sich Gewissheit über die Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Revision im arbeitsgerichtlichen Verfahren zu verschaffen, so muß das als grob schuldhaft angesehen werden, zumal das Urteil des Landesarbeitsgerichts mit einer ausreichenden Rechtsmittelbelehrung versehen war.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

Wichmann

